

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss Schacht-Audorf	12.05.2021	öffentlich	6.
Gemeindevertretung Schacht-Audorf	10.06.2021	öffentlich	

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Straßenbaubeitragsatzung

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Nach der derzeit gültigen Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) ist bei der Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen ein Anteil von den Beitragspflichtigen zu erheben. Der prozentuale Beitragsanteil von den beitragsfähigen Kosten ist u. a. abhängig davon, um welche Art der Maßnahme sowie der Straße (Anliegerstraße, Haupterschließungsstraße, Hauptverkehrsstraße, Durchgangsverkehrsstraße) es sich handelt.

Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sind nicht beitragspflichtig und in voller Höhe von der Gemeinde zu tragen.

Mit der Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO-SH) in 2018 besteht keine Rechtspflicht mehr zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Die Gemeinden können nunmehr Straßenausbaubeiträge erheben, die Entscheidung darüber ist in das Ermessen der Gemeinden gestellt (Haushaltsslage, anstehende Ausgaben, usw.). Gemeinden, die über eine Straßenausbaubeitragsatzung verfügen, können nun über deren Aufhebung entscheiden - eine Aufhebung mit Wirkung in die Vergangenheit ist allerdings rechtlich nicht zulässig. Bisher festgesetzte Beiträge sind zu zahlen und Maßnahmen, für die die sachliche Beitragspflicht entstanden ist, sind abzurechnen.

Die letzten beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen waren der Ausbau der „Danziger Straße“ im Jahr 2013/ 2014 sowie der Ausbau der „Bollwerkstraße“ im Jahr 2008/ 2009.

Um den Gemeinden seitens des Landes Schleswig-Holstein mit dieser Änderung einen finanziellen Ausgleich zur Verfügung zu stellen, hat die Gemeinde Schacht-Audorf in den Jahren 2018 bis 2020 auf Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11.01.2018 und gemäß § 22 Abs. 11 – 13 Finanzausgleichsgesetz Schleswig-Holstein (FAG) eine Landeszuweisung zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von rd. 44.000,00 EUR jährlich erhalten. Berechnungsgrundlage hierbei war der Verteilungsschlüssel aus der Berechnung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer. Die zweckentsprechende Verwendung hatte die Gemeinde in eigener Verantwortung sicherzustellen; eine Beschränkung auf bestimmte Förderzwecke (konkrete Investitions- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen) fand nicht statt.

Mit der Änderung des FAG, gültig ab 01.01.2021, ist nunmehr gesetzlich festgelegt (§ 10 FAG), den Gemeinden zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten über einen einheitlichen (pauschalen) Flächenfaktor je Gemeindestraßenkilometer einer Gemeinde eine Zuwei-

sung zu gewähren. Für die Gemeinde Schacht-Audorf sind auf Grundlage einer vorläufigen Berechnung nunmehr rd. 133.000,00 EUR/ Jahr für die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen ohne eine Beschränkung auf bestimmte Förderzwecke zu erwarten sind; das ist gegenüber der zeitlich befristeten Regelung eine Mehreinnahme in Höhe von rd. 89.000,00 EUR/ Jahr.

Bei Rückstellung der jährlichen vorgenannten Zuweisung über mehrere Jahre ist es möglich, damit den prozentualen Beitragsanteil an den beitragsfähigen Kosten zu decken, ohne dass die Gemeinde Schacht-Audorf mit einem Verzicht auf Straßenbaubeiträge einen finanziellen Nachteil hat. Maßgeblich sind allerdings die beitragsfähigen Kosten, die abhängig von der Maßnahme variieren.

Die Vorberatung erfolgt gem. § 4 Abs. 1 Buchst. b) der Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf im Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss; der abschließende Beschluss wird durch die Gemeindevertretung gefasst.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit sind im aktuellen Haushalt 2021 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung 2022 bis 2024, PSK 08/54100.2331000 „Gemeindestraßen und –wege, Beiträge“, keine finanziellen Mittel berücksichtigt.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die vorgelegte Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Aufhebungssatzung zur Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen.

Gleichzeitig wird beschlossen, bis auf weiteres eine Rückstellung über die jährliche Landeszuweisung gem. § 10 FAG zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen für investive Straßenbaumaßnahmen zu bilden, soweit die Mittel im betreffenden Haushaltsjahr nicht für diese Zwecke benötigt wurden.

Im Auftrage

gez.
Jan Rüther

Anlage(n):

Entwurf der Aufhebungssatzung zur Straßenbaubeitragsatzung